Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der **Benecke-Kaliko AG, Ulmer Straße 92, 73054 Eislingen** mit Bescheid vom 11.09.2015, Az.: 54.1-8823.81/Ben-Ka/ Oberflächenbehandlung eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet: "Merkblatt über beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln" (Stand August 2007).

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1), den 05.01.2016

Internetausfertigung



Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Benecke-Kaliko AG Ulmer Straße 92 73054 Eislingen Stuttgart 11.09.2015
Name
Durchwahl 0711 904Aktenzeichen 54.1-8823.81/Ben-Ka / Oberflächenbehandlung
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1505171302157

BW Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 495 530 102 IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600

Betrag:

-EUR

★ Benecke-Kaliko AG, Ulmer Straße 92 in 73054 Eislingen;

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der neuen Druckmaschine 7 (DM 7) und Erhöhung der Kapazität der Zuluftanlage;

Antrag vom 29.01.2015, zuletzt geändert am 27.03.2015

Anlagen

1 Abschrift des Genehmigungsbescheides
 Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
 Anhang Abkürzungsverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten auf ihren Antrag folgenden

Genehmigungsbescheid

A. Entscheidung

Der Firma Benecke-Kaliko AG wird auf ihren Antrag vom 29.01.2015 die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb der neuen Druckmaschine 7 (DM 7) im Gebäude 39 und die Erhöhung der Kapazität der Zuluftanlage von 58.000 m³/h auf max. 85.000 m³/h auf dem Betriebsgelände Ulmer Str. 92 in 73054 Eislingen erteilt.

Hinweis:

Diese Genehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

2. Aufschiebende Bedingungen:

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht (AZB)) und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde festgestellt hat, dass der AZB den gesetzlichen Anforderungen nach § 4a Abs. 4 S. 1 – 3 der 9. BImSchV entspricht.

3. Auflagenvorbehalt:

Die Festlegung von weitergehenden Anforderungen durch das Regierungspräsidium Stuttgart zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat, und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage, bleibt vorbehalten.

4. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt C festgelegten Inhaltsund Nebenbestimmungen.

- 5. Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Teil C dieses Genehmigungsbescheids keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 7. Die Bestimmungen früherer Entscheidungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 8. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

- 1.1 Inhaltsverzeichnis, Allgemeines / Antrag mit Formblätter 1.1 und 1.2, Stand 27.03.2015
- 1.2 Anlagenbeschreibung DM7
- 2 Standort und Umgebung der Anlage mit Übersichtsplan und Lageplan, M: 1:3500
- 3.1 Beschreibung der Anlage mit Formblatt 2.1
- 3.2 Vereinfachtes Verfahrensfließbild, Stand 9/2014
- 3.3 Werkplan, Stand 12/2014
- 3.4 Technische Details der Druckmaschinen
- 3.5 Berechnung der RTO-Auslegung Übersicht
- 3.6 Abluftmengenbedarf zur Kapazitätsbetrachtung der RTO

nachrichtlich: Anlagenbeschreibung der Abluftreinigungsanlage

- 4.1 Gehandhabte Stoffe mit Formblätter 2.2 2.4 und Übersicht der an der DM 7 eingesetzten Stoffe
- 4.2 Plan Gefahrstoffkataster
- 4.3 Sicherheitsdatenblatt D70/VR1762
- 4.4 Sicherheitsdatenblatt L90/VR1367 (Primer)
- 4.5 Sicherheitsdatenblatt TPO-Lack

- 4.6 Sicherheitsdatenblatt Lack E15/40
- 4.7 Sicherheitsdatenblatt RSL-Lack L60/538
- 4.8 Sicherheitsdatenblatt L60/VR1510/9.5
- 5.1 Emissionen / Immissionen mit Formblätter 2.5 2.9
- 5.2 Schallimmissionsprognose des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.01.2015 mit Anlagen 1 5
- 5.3 Lösemittelbilanz 2013 gemäß 31. BlmSchV
- 6.1 Anlagensicherheit mit Formblatt 2.10
- 6.2 Beschreibung der Zwischentrockner der DM 7 der Firma LAMBDA Technology vom 03.11.2014
- 6.3 Gutachterliche Stellungnahme zum Explosionsschutzdokument für die DM 7 des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.11.2014
- 7 Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen mit Formblättern 2.11 und 2.12
- 8.1 Aussage zum Brandschutz mit Formblätter 2.13 und 2.14 und Anhang 1 zu 2.14
- 8.2 Feuerwehrplan, Stand 5/2014
- 8.3 Flucht- und Rettungswegeplan, Stand 13.08.2012
- 8.4 Löschwasserversorgung mit Inhaltsverzeichnis, Stand 30.06.2014
- 8.5 Löschwasserrückhaltung mit Inhaltsverzeichnis, Stand 30.06.2014
- 9 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Unfallverhütung mit Formblättern 2.15 2.17
- 10.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Formblatt 2.18
- 10.2 Gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich der Anforderungen aus der VAwS des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29.01.2015
- 11 Aussage zur Umweltverträglichkeit mit Formblatt 2.19
- 12 Aussage zur Wärmenutzung, Energieeffizienz
- 13 Aussage zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise

1. Allgemein

1.1 Der Beginn der Errichtung der DM 7 ist dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich mindestens 3 Tage vorher mitzuteilen.

- 1.2 Der Beginn des Probebetriebes und der Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der DM 7 sind dem Regierungspräsidium Stuttgart jeweils rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vorher, schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, dass der Betrieb wie beantragt und genehmigt erfolgt. Inbetriebnahme i. S. dieses Bescheides ist die Aufnahme des Regelbetriebes nach Beendigung des Probebetriebes.
- 1.3 Die umweltrelevanten Anlagen und Anlagenteile der Anlage sind regelmäßig zu warten. Eine Zusammenfassung der entsprechenden Wartungs-/Revisionspläne sind zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten und regelmäßig fortzuschreiben.
- 1.4 Es ist ein Konzept zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben, in dem Maßnahmen in Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen und Störungen, festgelegt werden. Das Konzept ist dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Mängel/Störungen, besondere Vorkommnisse, etc. sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

2. Immissionsschutz

Luftschadstoffe

2.1 Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der DM 7 sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die für die Abgasbehandlung, hier einer Regenerativen Thermische Oxidation (RTO), geltenden Emissionswerte bei gleichzeitigem Betrieb der bereits bestehenden Druck- und Lackiermaschinen und der neuen DM 7 eingehalten werden. Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

Ergibt sich aus den Emissionsmessungen, dass Emissionsgrenzwerte bezogen auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 Kelvin und 101,3 kPa) nicht eingehalten wurden, ist das Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu unterrichten.

Im Messbericht sind die Betriebsbedingungen incl. der Einsatzstoffe aufzuführen. Der Messbericht ist umgehend nach Erhalt dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

Hinweis

Die gefassten lösemittelhaltigen Abgase der Anlage werden mittels einer Regenerativen Thermische Oxidation (RTO) behandelt. Bezüglich der Regelungen zu den geltenden Emissionsgrenzwerten und zur Durchführung der Emissionsmessungen bei der RTO wird auf die Entscheidung des Landratsamts Göppingen vom 28.05.2004, Az.: II 2.2 b - 106.11, verwiesen.

- 2.2 Für die Anlage sind die Unterlagen zur jährlichen Berichtspflicht gemäß der 31. BlmSchV spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen.
- 2.3 Der Jahresbericht gemäß § 31 Abs. 1 BlmSchG ist ebenfalls bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- 2.4 Bei einer Betriebsstörung an der RTO-Anlage oder bei deren Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen. Bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der RTO-Anlage sind die Luftschadstoffemissionen entsprechend der im Antrag beschriebenen Vorgehensweise zu minimieren.
- 2.5 Innerhalb eines Zwölf-Monats-Zeitraumes dürfen die Notbetriebsstunden höchstens 3 % der Jahreslaufzeit der RTO-Anlage betragen. Notbetrieb liegt vor, wenn die Abgasableitung ganz oder teilweise ohne Abgasreinigung über den Notkamin erfolgt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist unverzüglich, jedoch spätestens am nächsten Werktag, zu benachrichtigen, wenn der Notbetrieb nicht innerhalb von 24 Stunden beendet wird.

Sämtliche Ausfallzeiten der RTO-Anlage und Notbetriebsstunden sind getrennt voneinander zu erfassen. Die Ausfallzeiten der RTO-Anlage und Notbetriebsstunden und die in diesen Zeiten ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffemissionen sind im Jahresbericht gemäß § 31 Abs. 1 BlmSchG zu beschreiben.

Geräuschemissionen und -immissionen

2.6 Die A-Schallleistungspegel der aufgeführten Schallquellen sind auf folgende Werte zu begrenzen:

Schallquelle	Schallleistungspegel L _{WA}
Betrieb der DM 7	Halleninnenpegel L _I = 80,4 dB(A)
Zuluftöffnung Zuluftanlage	74,3 dB(A)
Gehäuse Zuluftanlage	72,4 dB(A)

2.7 Frühestens 1 Monat und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der DM 7 ist von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Stelle nachzuweisen, dass die in Nr. 2.6 genannten Schallleistungspegel eingehalten werden. Das Ergebnis der Lärmmessungen ist spätestens 3 Monate nach den Messungen dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

3. Betriebssicherheit

- 3.1 Die Ausführungen zu den sicherheitstechnischen Anforderungen in den Antragsunterlagen insbesondere zu den Anforderungen der DIN EN 1539:2010-04 sind umzusetzen und beim Betrieb einzuhalten.
- 3.2 Die Prüfung der Druckmaschine DM 7 vor Inbetriebnahme gem. § 15 Abs. 1 BetrSichV ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durchführen zu lassen.
 - Das Ergebnis der Prüfung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Berichte zu den Prüfungen sind dem Regierungsprä-

sidium Stuttgart umgehend nach Erhalt zuzusenden. Die DM 7 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Prüfung keine Mängel ergeben hat.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Betriebsanweisungen und das Explosionsschutzdokument sind vor der Inbetriebnahme der DM 7 zu aktualisieren. Sie müssen u. a. auch für den Fall von Betriebsstörungen Aussagen über das Verhalten des Betriebspersonals enthalten.
- 4.2 Die Unterweisungen des Betriebspersonals an Hand der Gefährdungsbeurteilungen sind unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen und des Explosionsschutzdokumentes durchzuführen. Die Einhaltung der Bestimmungen ist zu kontrollieren.
- 4.3 Entsprechende Nachweise mit Angaben zum Inhalt der Unterweisungen sind zu dokumentieren, vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen und dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise

- Die in den Antragsunterlagen enthaltene "gutachterliche Stellungnahme zum Explosionsschutzkonzept für die DM 7" mit Datum vom 17.11.2014 ist zu beachten. Bei Störungen dürfen sich hieraus für den Brand- und Explosionsschutz keine unkalkulierbaren Risiken ergeben.
 Gemäß "gutachterliche Stellungnahme zum Explosionsschutzkonzept für die DM 7" mit Datum vom 17.11.2014 der Antragsunterlagen ist, wie im letzten Absatz dargestellt, vor Inbetriebnahme der neuen Druckmaschine eine Gefährdungsanalyse gemäß BetrSichV bzw. Arbeitsschutzgesetz zu erstellen und zusammen mit einem Ex-Schutzdokument der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- Die Regelungen zum Schutz vor Brand- und Explosionsgefährdungen ergeben sich aus der GefStoffV, so enthält § 6 Abs. 9 GefStoffV z. B. Regelungen zum Explosionsschutzdokument. Die novellierte BetrSichV regelt nur noch die Prüfvorschriften für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und für Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten.

5. Gewässerschutz und Bodenschutz

- 5.1 Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle / Person aufzustellen. Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang 5 zur LABO-Arbeitshilfe erschienenen Mustergliederung zu erstellen.
- 5.2 Das Ergebnis der Prüfungen vor Inbetriebnahme gem. § 23 VAwS sind dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die DM 7 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Prüfung keine Mängel ergeben hat.
 - Der Bericht zu der Prüfung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich nach Erhalt zuzusenden.
- 5.3 Bei den Wartungen gemäß Ziff. 1.3 sind bezüglich der VAwS-Anlagen die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.
- 5.4 Unfälle bzw. Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen und die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- 5.5 Regelmäßig im Abstand von fünf Jahren ist das Grundwasser und im Abstand von zehn Jahren ist der Boden auf dem Betriebsgrundstück auf Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind von einem nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Die Vorgehensweise ist schriftlich darzustellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart zwecks Abstimmung einen Monat vorher zu übersenden.

Ebenso ist eine Zusammenfassung der zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden- und Grundwasser getroffenen Maßnahmen dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Die im Rahmen der Errichtung der DM 7 anfallenden Abfälle sowie die während des Betriebs der Anlage anfallenden Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß einzustufen und zu entsorgen.
- 6.2 Die Dokumentation zur Entsorgung der Abfälle, wie z. B. Entsorgungsnachweise, Übernahme-/Begleitscheine, sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften und im Übrigen 5 Jahre aufzubewahren. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis

Bezüglich der Entsorgung der Abfälle wird auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG und die einschlägigen Vorschriften des KrWG und des untergesetzlichen Regelwerkes verwiesen.

7. Betriebseinstellung

7.1 Für die Betriebseinstellung ist ein Konzept mit den geplanten Maßnahmen zu erstellen und frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auch nach der Betriebseinstellung vorgenommen werden.

Hinweise

- Ist beabsichtigt den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG).
- Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BlmSchG).
- 7.2 Bei Betriebseinstellung ist das Grundwasser und der Boden auf dem Betriebsgrundstück auf Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind von einem nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachver-

ständigen durchzuführen. Die Vorgehensweise ist schriftlich darzustellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart zwecks Abstimmung drei Monate vorher zu übersenden.

7.3 Werden bei der Untersuchung nach Ziff. 7.2 Verschmutzungen von Boden- und Grundwasser durch relevante gefährliche Stoffe festgestellt, ist das Anlagengrundstück - soweit verhältnismäßig - in den im Bericht nach § 10 Abs. 1a) BImSchG (Ausgangszustandsbericht) beschriebenen Ausgangszustand zurückzuführen. Diese Vorgehensweise ist schriftlich darzustellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart zwecks Abstimmung drei Monate vorher zu übersenden.

8. Baurecht, Brandschutz

- 8.1 Rechtzeitig vor Baubeginn (Errichtung der Druckmaschine DM 7) muss dem Baurechtsamt des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Eislingen Ottenbach Salach die Bestellung eines geeigneten Bauleiters vorliegen.
- 8.2 Der Baubeginn (Errichtung der Druckmaschine DM 7) ist dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Baurechtsamt des GVV Eislingen Ottenbach Salach, rechtzeitig, spätestens 3 Tage vor Beginn, anzuzeigen.
- 8.3 Die in Kapitel 8 der Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen des Brandschutzes sind stets einzuhalten.
- 8.4 Öffnungen in der Trennwand zwischen Gebäude 39 und 40 sind mit feuerbeständigen Abschlüssen zu verschließen.
- 8.5 Das Gebäude 47 muss durch eine Freifläche von mind. 5 m Breite von dem Gebäude 39 abgetrennt sein. Die Fläche ist ständig freizuhalten und entsprechend zu kennzeichnen.
 - Die Verbindungsbrücke zwischen Gebäude 39 und 47 ist brandlastfrei zu halten.
- 8.6 Eine Lagerung entlang der Außenwände der Gebäude 39 und 40 muss mit Ausnahme des bestehenden begrenzten Bereiches an der Südwand von Gebäude 40 unterbleiben. Eine ständige Umfahrbarkeit des Gebäudebereiches der Gebäude 39

- und 40 sowie ausreichende Aufstell-und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, auch im südlichen Bereich, sind sicherzustellen.
- 8.7 Der Rauchabzug ist im Sinne des Abschnitts 5.7 der IndBauRL auszuführen. Je 400 m² Grundfläche muss mindestens ein Rauchabzugsgerät im Dach mit einer aerodynamisch wirksamen Fläche von mindestens 1,5 m² installiert sein. Eine Zuluftfläche von mindestens 12 m² muss im unteren Bereich der Außenwände vorhanden sein.
- 8.8 Eine Wärmeabzugsfläche von 5 v. H. der Grundfläche entsprechend Tabelle 2 der IndBauRL in Verbindung mit Anhang 2 der IndBauRL ist vorzusehen. Neben den vorhandenen Rauchabzugsflächen ist daher in Teilbereichen der Austausch der vorhandenen Drahtspiegelgläser in den Oberlichtern durch leichtausschmelzende Flächen vorzunehmen.
- 8.9 Im Hinblick auf die Rettungswege wird eine Rettungsweglänge von 25 m empfohlen. Im Gebäude 39 sind daher drei ins Freie führende Fluchtwegtüren vorzusehen. Neben der bestehenden Drehflügeltür im östlichen Bereich des Gebäudes 39 sind daher zwei zusätzliche Fluchttüren erforderlich (eine in der westlichen Außenwand neben dem Tor und eine in der Mitte der nördlichen Außenwand). Die Rettungswege sind mit einer Fluchtwegkennzeichnung in Form einer Sicherheitsbeleuchtung deutlich zu kennzeichnen.
- 8.10 Bei Auslösen der CO₂-Löschanlagen ist das gesamte Gebäude 39 und 40 zu räumen. Eine ausreichend Signalisierung ist vorzusehen.
- 8.11 Die Flucht- und Rettungspläne, die Feuerwehrpläne, die Meldergruppenverzeichnisse, die Brandschutzordnung sowie sonstige Unterlagen sind zu aktualisieren.
- 8.12 Es wird eine anerkannte Werkfeuerwehr vorausgesetzt. Sofern diese zu definierten Zeiten nicht über eine ausreichende Stärke verfügt, ist durch organisatorische Maßnahmen eine unverzügliche Alarmierung der Feuerwehr Eislingen sicherzustellen. Mindestens drei ortskundige Kräfte der Werkfeuerwehr müssen jedoch jederzeit bis zum Eintreffen der öffentlichen Feuerwehr am Einsatzort zur Verfügung stehen.

- 8.13 Sämtliche anlagentechnische Einrichtungen des Brandschutzes sind mit einer eindeutigen Kennzeichnung und ggf. erläuternden zeichnerischen Darstellungen zu versehen, so dass diese auch von Einsatzkräften der öffentlichen Feuerwehr sicher bedient werden können.
- 8.14 Wichtige technische Sicherheitseinrichtungen (z. B. Löschwasserrückhaltung und Abschieberung von Leitungen für brennbare Medien) müssen auch von außerhalb des Gebäudes bedient werden können.
- 8.15 Einrichtungen des abwehrenden Brandschutzes (z. B. Löschwasserversorgung, Löschwasserrückhaltung, usw.) sind regelmäßig zu beüben.
- 8.16 Die Mitarbeiter sind regelmäßig in die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen einzuweisen. Das richtige Verhalten im Brandfall sowie bei Störungen ist regelmäßig zu beüben.
- 8.17 Den Einsatzkräften der öffentlichen Feuerwehr ist in regelmäßigen Abständen eine Begehung, Unterweisung sowie die Durchführung von Übungen im Objekt zu ermöglichen.

D. Gründe

1. <u>Verfahrensgegenstand</u>

Die Benecke-Kaliko AG (im folgenden Antragstellerin) betreibt am Standort Ulmer Straße 92 in 73054 Eislingen eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit mehreren Druckmaschinen und Nebenanlagen zur Herstellung von Kfz-Folien und Bezugsmaterialien gemäß Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Ein Prozessschritt ist das Beschichten (Drucken und Lackieren) von TPO- und PVC-Folien mit lösemittel- und wasserbasierten Lacken. Die Antragstellerin beabsichtigt an ihrem Standort in Eislingen/Fils die Errichtung und den Betrieb der neuen Druckmaschine 7 (DM 7) im Gebäude 39 sowie die Erhöhung der Kapazität der Zuluftanlage von 58.000 m³/h auf 85.000 m³/h. Die Inbetriebnahme ist für Ende September 2015 vorgesehen.

Auf der DM 7 sollen TPO- und PVC-Folien im Rastertiefdruck sowie im Siebdruck beschichtet werden. Die eingesetzten Lacke und Druckfarben sind auf das Tiefdruckverfahren abgestimmt. Es sollen lösemittelhaltige sowie wässrige Lacksysteme eingesetzt werden. Die lösemittelhaltige Abluft der DM 7 wird erfasst und der bestehenden Abluftreinigungsanlage (2 parallel geschaltete RTO-Anlagen) zugeführt und dort behandelt.

Zur näheren Darstellung des Gegenstandes dieser Genehmigung wird auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Zulassungsvoraussetzungen

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

1.1 <u>Formelle Voraussetzungen</u>

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 29.01.2015, zuletzt ergänzt am 27.03.2015, beim Regierungspräsidium Stuttgart die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der neuen DM 7 im Gebäude 39 sowie die Erhöhung der Kapazität der Zuluftanlage von 58.000 m³/h auf 85.000 m³/h.

Das Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4 und 16 Abs. 1 BlmSchG, da die Oberflächenbehandlungsanlage, eine nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV genehmigungsbedürftige Anlage, wesentlich geändert werden soll.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a ImSchZuVO.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV nach Maßgabe des § 10 BlmSchG i.V.m. § 16 BlmSchG und den Bestimmungen der 9. BlmSchV durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 10.04.2015 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Internet auf den Homepages der Stadt Eislingen sowie des Regierungspräsidiums Stuttgart öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 20.04.2015 bis 19.05.2015 (je einschließlich) bei der Stadtverwaltung Eislingen und im Regierungspräsidium Stuttgart zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete am 02.06.2015. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Der im Verfahren beteiligte Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Eislingen-Ottenbach-Salach (untere Baurechtsbehörde) als Träger öffentlicher Belange hat gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die vom Kreisbrandmeister des Landkreises Göppingen geforderten brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt.

Mit Antrag vom 29.01.2015 beantragte die Antragstellerin auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die Errichtung der Druckmaschine DM 7. Die beantragte Zulassung erteilte das RPS mit Entscheidung vom 16.06.2015. Mit dem Bauvorhaben wurde am 29.06.2015 begonnen.

Da das Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, war keine Umweltverträglichkeitsprüfung und auch keine Vorprüfung durchzuführen.

Grundlage der Fristsetzung ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage § 18 Abs. 1 BlmSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse. Es wird daher eine Frist von 3 Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, August 2007, aufgeführten Anforderungen.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung gründen sich auf § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 BlmSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

1.2 <u>Materielle Voraussetzungen</u>

Die Genehmigung ist der Antragstellerin zu erteilen, da bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und entsprechendem Anlagenbetrieb sowie bei Einhaltung der in Abschnitt C dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und aus Rechtsverordnungen nach § 7 BlmSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BlmSchG).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ferner wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die Anlage nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dient zum Beschichten (Drucken und Lackieren) von TPO- und PVC-Folien mit lösemittelund wasserbasierten Lacken. Durch den Betrieb der DM 7 erhöht sich der theoretisch maximal mögliche Lösemittelverbrauch der Anlage von 600 kg/h auf 880 kg/h. Die lösemittelhaltigen Abgase werden zu einer Abgasreinigungsanlage geleitet, behandelt und über einen 35,7 m hohen Schornstein abgeleitet. Bei Störungen der Abgasreinigungsanlage werden die Abgase über einen 15 m hohen Notkamin abgeleitet. Die Errichtung und der Betrieb der Abgasreinigungsanlage, bestehend aus 2 parallel geschalteten Anlagen zur regenerativen thermischen Oxidation (RTO-Anlage) mit einem Volumenstrom von je 50.000 m³/h, ist bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt, (siehe immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Göppingen vom 28.05.2004, Az.: II 2.2 b – 106.11). Durch die geplante Kapazitätserhöhung des Druckereibe-

triebes ist keine Veränderung an der RTO-Anlage und auch keine Erhöhung des Abgasvolumenstroms notwendig. Die Anforderungen an die Abgasableitung sowie die Emissionsgrenzwerte für das gereinigte Abgas wurden ebenfalls bereits in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 28.05.2004 geregelt. Die v. g. Entscheidung und die aktuelle Entscheidung enthalten auch Regelungen, die bei Störungen der Abgasreinigungsanlage (Notbetrieb) gelten. Die Vorgaben der 31. BlmSchV und der TA Luft 2002 werden eingehalten.

Sämtliche relevante Luftschadstoffemissionen werden abgesaugt, der RTO-Anlage zugeführt und dort behandelt. Damit ist sichergestellt, dass auch die Anforderungen der 31. BlmSchV bezüglich der nicht behandelten diffusen Luftschadstoffemissionen eingehalten werden.

Das Vorhaben ist nicht lärmrelevant. Gemäß TA Lärm kann auf eine Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden, wenn an den maßgeblichen Immissionsorten die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage mindestens 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt. Wird nachgewiesen, dass der Immissionsanteil der Änderung für sich (hier maximaler Betrieb der DM 7 und Kapazitätserhöhung der Zuluftanlage) an den maßgeblichen Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt, ist auch die Ermittlung der Zusatzbelastung nicht erforderlich. Da die maßgeblichen Schallemittenten kontinuierlich 24 Stunden pro Tag betrieben werden und gleichmäßige Anlagengeräusche zu erwarten sind, ist der Nachtzeitraum die kritische Phase. Nach den in den Antragsunterlagen dargestellten geplanten Schallschutzmaßnahmen und der vorgelegten Schallimmissionsprognose unterschreitet die Zusatzbelastung durch die Änderung die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nachts an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 12 dB(A). Die Zusatzbelastung durch die Änderung ist somit irrelevant. Belästigungen oder Beeinträchtigungen durch erhöhte Lärmeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Die unter Ziff. 2.6 und 2.7 aufgeführten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die in den Antragsunterlagen beschriebenen Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Auch auf weitere Schutzgüter haben die Änderungen ebenfalls keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Es fallen unvermeidbare Abfälle an. Alle anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet bzw. ordnungsgemäß beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG). Die Antriebsmotoren der DM 7 entsprechen mindestens der Energieeffizienzklasse IE2. Die bestehende Abgasreinigungsanlage (RTO-Anlage) weist eine hohe interne Wärmeverwertung auf. Die Anlage ist so ausgelegt, dass bei Normbetrieb ein autothermer Betrieb, d. h. ein Betrieb ohne Zufuhr von Sekundärbrennstoff, sichergestellt werden kann. Der Energiegehalt des Rohgases auf Grund der mitgeführten organischen Lösemittel wird in der RTO-Anlage in Wärme umgesetzt und durch die Luftführung zur Aufheizung des "kalten" Rohgases verwendet. Die Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG) wird somit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BlmSchG (Pflichten für den Fall einer Betriebseinstellung) steht der Genehmigung nicht entgegen.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Daher ist vorliegend für relevante gefährliche Stoffe (§ 3 Abs. 10 BlmSchG) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Für Anlagen, die sich vor dem 07.01.2013 in Betrieb befanden, gilt gemäß § 67 Abs. 5 BlmSchG die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB erst beim ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag und zwar gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BlmSchV für die gesamte Anlage.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Hiervon wurde vorliegend Gebrauch gemacht. Gleichwohl ist der AZB ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des den Anforderungen des

§ 4a Abs. 4 S. 1 – 3 der 9. BImSchV entsprechenden Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur aufschiebenden Bedingung gemacht.

Da zum Zeitpunkt der Genehmigung der AZB noch nicht vorlag, wurde die Genehmigung mit Einverständnis der Anlagenbetreiberin mit einem Auflagenvorbehalt versehen. Damit ist sichergestellt, dass nach Vorlage des AZB dieser als qualifizierte Grundlage sowohl für die Prüfung erforderlicher Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser als auch zur Sicherstellung der Anforderungen für die in § 5 Abs. 4 BlmSchG formulierte Betreiberpflicht (Rückführungspflicht) dienen kann.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die für das Vorhaben wesentlichen Vorschriften, insbesondere des Baurechts, des Brandschutzes, des Bodenschutzes und des Arbeitsschutzes, wurden von den zuständigen Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde geprüft.

Die geforderten brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter der Ziff. 8 sind zur Sicherstellung des Brandschutzes erforderlich. Aufgrund der Stellungnahme des Kreisbrandmeisters wurden die Gebäude 39 und 40 als ein Brandabschnitt mit einer Grundfläche von rund 2.100 m² betrachtet. Aufgrund der vorhandenen Tragkonstruktion sowie der Brandfrüherkennung innerhalb der Maschinen über die CO₂-Objektlöschanlagen und der anerkannten Werkfeuerwehr bestehen daher gegen diese Brandabschnittsfläche bei einem eingeschossigen Gebäude im Sinne der IndBauRL keine Bedenken.

E. Gebühren



F. Hinweis

Der Genehmigungsbescheid wird entsprechend § 10 Abs. 8a öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anhang zum Bescheid vom 11.09.2015, Az. 541-8823.81/Ben-Ka/Oberflächenbehandlung

Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie unter www.gaa.baden-wuerttemberg.de

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürf- tige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungs- verfahren - 9. BImSchV)
31. BlmSchV	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BlmSchV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz- Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

IndBauRL Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Indust-

riebaurichtlinie - IndBauRL)

LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der

umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirt-

schaftsgesetz - KrWG)

BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung

VAwS Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang

mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAwS)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-

Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen

Lärm - TA Lärm)

LGebG Landesgebührengesetz

GebVO UM Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Ge-

bührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)

GebVerz Gebührenverzeichnis als Anlage der Gebührenverordnung